



DV 1/12 AF III  
13. Januar 2012

## **Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins**

**zum Entwurf einer Verordnung<sup>1</sup> über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)<sup>2</sup>**

### **I. Vorbemerkung**

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 21. Juni 2011 (NDV 8/2011, S. 343 ff) hat der Deutsche Verein u.a. Bedenken geäußert, ob eine rechtskreisübergreifende Arbeitsmarktpolitik, die im Wesentlichen dieselben Instrumente für Leistungsberechtigte im SGB II und SGB III vorsieht, den speziellen Problemlagen der hilfebedürftigen Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gerecht werden kann.

Mit dem neu eingeführten Kapitel zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen (§§ 176 ff. SGB III) hat der Gesetzgeber Regelungen zur Zertifizierung von Arbeitsmarktdienstleistungen in das SGB III aufgenommen, die zum 1. April 2012 in Kraft treten. Er hat den zuvor nur bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung bestehenden Ansatz auf alle Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB III erweitert. Diese Regelungen gelten auch für die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II.

---

<sup>1</sup> Bearbeitungsstand des Verordnungsentwurfs: 02.01.2012 8:23 Uhr

<sup>2</sup> Zuständige Referentin im Deutschen Verein: Bojana Marković

Künftig bedürfen alle Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen und die in Bezug genommenen Maßnahmen einer externen Zulassung. Der vorliegende Entwurf der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) regelt die näheren Voraussetzungen zur Träger- und zur Maßnahmezulassung und das jeweilige Verfahren.

Im Sinne einer rechtskreisübergreifenden Arbeitsmarktpolitik muss der Verordnungsentwurf das angestrebte Ziel, die Qualität und Effizienz der arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen zu steigern, nicht nur im Rechtskreis des SGB III, sondern auch im SGB II umsetzen. Die Zertifizierung der Träger und Maßnahmen darf nicht zu einer Vereinheitlichung der Angebote führen, die den Bedürfnissen des Personenkreises im SGB II zuwider läuft. Sie hat weiterhin zu gewährleisten, dass die teilweise besondere Situation von Trägern berücksichtigt wird, die Maßnahmen für Personen aus dem Rechtskreis des SGB II anbieten.

Unter diesem Blickwinkel nehmen wir zu einzelnen Regelungen der Trägerzulassung nach § 2 AZAV-E Stellung.

## **II. Bewertung einzelner Regelungen in § 2 Trägerzulassung AZAV-E**

1. Der Verordnungsentwurf verlangt für die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung der Teilnehmenden nach § 178 Nr. 2 SGB III zu unterstützen, dass er bei der Durchführung von Maßnahmen die Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt (**§ 2 Abs. 2 Satz 1 AZAV-E**).

Das Erfordernis einer Ausrichtung sowohl am Arbeits- als auch am Ausbildungsmarkt schließt eine Vielzahl von Maßnahmeträgern aus, deren Schwerpunkt vorrangig darin liegt, erwachsene Leistungsempfänger aus dem Rechtskreis des SGB II bei der Überwindung persönlicher oder sozialer Probleme zu unterstützen und so schrittweise an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Wir empfehlen, eine Vernetzung auf dem Ausbildungsmarkt vor Ort nicht generell, sondern nur von solchen Trägern zu verlangen, die im Bereich der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen tätig werden wollen. Auch der

Verordnungsgeber geht in der Entwurfsbegründung (A. Allgemeiner Teil) davon aus, dass ein Träger nur für die Fachbereiche, für die er eine Zulassung begehrt, darlegen muss, dass er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2. Nach dem Verordnungsentwurf hat der Träger Angaben und Nachweise zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Qualifikationen zur Verfügung zu stellen (**§ 2 Abs. 3 Nr. 2 AZAV-E**).

Es ist zweckmäßig, die pädagogische Eignung derjenigen Fachkräfte zu verlangen, die auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme einwirken. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit, das Erfordernis der pädagogischen Eignung auf sämtliche Fachkräfte der Arbeitsmarktdienstleistung, beispielsweise auch auf die Verwaltungsfachkräfte, auszuweiten.

Der Nachweis der pädagogischen Eignung sollte auf die Beratungs- und Lehrkräfte beschränkt werden. Bei Beibehaltung des Begrifflichkeiten bedarf die Regelung anderenfalls einer Definition, was unter Fachkräfte zu verstehen ist.

3. **§ 2 Abs. 3 Nr. 3 AZAV-E** sieht vor, dass der Träger als Qualifikationsnachweis im Sinne des § 178 Nr. 3 SGB III Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch ehemalige Teilnehmende zur Verfügung stellt.

Diese Anforderung berücksichtigt nicht hinreichend die schwankende Aussagekraft solcher Befragungen. Die Bewertung einer Maßnahme ist sehr stark von ihrer Akzeptanz bei den Teilnehmenden abhängig. In diesem Zusammenhang ist im Rechtskreis des SGB II die sanktionsbewehrte Zuweisungspraxis zu berücksichtigen. Es besteht die begründete Vermutung, dass die unfreiwillige Teilnahme an einer zugewiesenen Maßnahme zu einer geringen Akzeptanz bei den Teilnehmenden führt. Die Bewertungen von ehemaligen Teilnehmenden aus den Rechtskreisen des SGB II und SGB III sind insoweit nur bedingt zu vergleichen; die Angaben sind lediglich von stark eingeschränkter Zuverlässigkeit. Die Ergebnisse einer Teilnehmerbefragung sind für die fachkundige Stelle nur dann aussagekräftig, wenn ausschließlich vergleichbare Maßnahmen bzw. Träger mit vergleichbaren Maßnahmen zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.

Es wird angeregt, im Hinblick auf die sanktionsbewehrte Zuweisungspraxis im SGB II auf die Vorlage von Bewertungen durch ehemalige Teilnehmende gänzlich zu verzichten.

4. Für den Nachweis eines Systems zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nr. 4 SGB III hat der Träger nach dem Verordnungsentwurf ein kundenorientiertes und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichtetes Leitbild zu dokumentieren (**§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AZAV-E**).

Hier zeigt sich erneut, dass der Ordnungsgeber die besonderen Bedarfslagen der SGB II-Leistungsberechtigten nicht ausreichend im Blick hat. Viele Träger, die Arbeitsmarktdienstleistungen im SGB II-Bereich anbieten, legen ihren Schwerpunkt auf eine ganzheitliche und individuelle Förderung arbeitsmarktferner Personen. Bei suchttherapeutischen Beschäftigungsprojekten und anderen Projekten, die Hilfen zur Lösung persönlicher oder sozialer Probleme anbieten, stellt die Arbeitsförderungsmaßnahme häufig nur einen Teil ihres Betätigungsfeldes dar. Die Ausrichtung des Leitbildes an der Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist ein Erfordernis, das nach Ansicht des Deutschen Vereins zu weitgehend in die Autonomie der Träger eingreift.

Es wäre hingegen sachgerecht und ausreichend, den Nachweis auf ein kundenorientiertes Leitbild zu beschränken.

### **Anmerkung zum Anerkennungsbeirat**

Die bisher gültige Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung - enthält Regelungen zum Anerkennungsbeirat (§ 6 AZWV). Der Entwurf zur Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung sieht hierzu bis auf die Übergangsregelung des § 7 AZAV-E keine Bestimmungen vor. Stattdessen ist die Bildung eines neuen Beirats in § 182 SGB III gesetzlich verankert.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, über die nach § 182 Abs. 2 Nr. 2 SGB III vorgesehene Mitwirkung unabhängiger Expertinnen oder Experten auch eine Vertretung der Freien Wohlfahrtspflege in dem bei der Bundesagentur für Arbeit neu einzurichtenden Beirat zu berücksichtigen.

Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Arbeitsmarktdienstleistungen erbringen, sind von den gesetzlichen Neuregelungen betroffen, ohne dass ihre Mitwirkung im Beirat ausdrücklich geregelt ist. Wir empfehlen, den Verordnungsentwurf um eine entsprechende Regelung zur Besetzung des Beirats zu ergänzen.